Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 6.

(Nr. 12759.) Verordnung über das Kostenwesen bei der Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Gebührenordnung für Auflösung von Familiengütern). Vom 11. Januar 1924.

Auf Grund der §§ 3, 25 des Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Berechnung der Gebühren und Auslagen in dem Verfahren vor den Auflösungsbehörden (§§ 27, 42 Z. A. V. und Ziffer 6 der Verordnung, betreffend die Überleitungsvorschriften zum Adelsgesetze, vom 3. März 1921 — Gesetzsamml. S. 339—) sowie die Vergütung für die Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständigen in diesem Verfahren bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

(1) Die Gebühren, Auslagen und Vorschüsse werden in Gold berechnet.

(2) In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem Tage der Zahlung in Gold umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem der Kasse ausgehändigten Abschnitt ergibt, bei Erhebung der Kosten durch Nachnahme der Tag der Aufgabe zur Post. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseinganges.

(3) Bis auf weiteres gilt für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober/12. November 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951, 1089 —). Der Justizminister ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

§ 3.

(1) Zur Zahlung der Kosten des Verfahrens ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, der Besitzer unter Beschränkung auf den Stamm des gebundenen Vermögens verpflichtet. Für die Aufsichtsgebühren (§§ 14 und 18 Abs. 1 Ziffer 6) haftet er auch persönlich.

(2) Hat die Aufsichtsbehörde einem anderen als dem Besitzer Verfahrenskosten auferlegt, so haftet der andere unbeschadet einer bestehenden Vorschußpflicht an Stelle des Besitzers.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und daneben bei streitigen Vermögensansprüchen die Vorschriften der §§ 77, 80 bis 82 und 88 des Deutschen Gerichtskostengesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 4.

(1) Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes, auf den sich das Geschäft bezieht, berechnet. Betrifft das Geschäft das Recht an einer Sache, so ist der Wert

Ausgegeben zu Berlin den 19. Januar 1924.

dieses Rechtes maßgebend. Auf die Bemessung des Wertes finden die Vorschriften der §§ 18 Abs. 2, 19, 20, 22 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und bei streitigen Vermögensansprüchen die Vorschriften der §§ 9 bis 17 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Bei Ansprüchen wegen Unterhalts ist der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen.

(2) Der für die Berechnung der Verfahrensgebühren festgesetzte Wert ist auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§ 5.

(1) Der Wert des Gegenstandes, bei streitigen Vermögensansprüchen der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes, ist in Gold zu bestimmen.

(2) Ist der Wert des Gegenstandes, auf den sich das Geschäft bezieht, in Reichswährung bestimmt, so ist er nach dem Umrechnungssatze (§ 2 Abs. 3) im Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühren in Gold umzurechnen.

(3) Bei streitigen Ansprüchen, die eine in Reichswährung bestimmte Geldsumme betreffen, bestimmt sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes nach dem Umrechnungssatze (§ 2 Abs. 3) im Zeitpunkte der Einreichung des Antrags oder der Einlegung der Beschwerde. Bei Ansprüchen dieser Art erhöht sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes nicht dadurch, daß der Antragsteller wegen einer nach dem genannten Zeitpunkt eingetretenen Geldentwertung den Anspruch erweitert.

§ 6.

(1) Die Festsetzung des Wertes erfolgt gebührenfrei durch den Schriftführer. Ihm liegt auch die Berechnung der Kosten ob. Die Wertfestsetzung und der Kostenansatz des Schriftführers können von dem Vorsitzenden der Auflösungsbehörde im Aufsichtswege geändert werden, soweit nicht bereits darüber eine Entscheidung der Auflösungsbehörde ergangen ist.

(2) Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen die Wertfestsetzung oder den Kostenansatz entscheidet, sofern nicht der Schriftführer die Erinnerung für begründet erachtet und selbst Abhilfe schafft, die Auflösungsbehörde gebührenfrei.

(3) Gegen den Beschluß des Auflösungsamts für Familiengüter steht dem Zahlungspflichtigen und der Staatskasse die Beschwerde an das Landesamt für Familiengüter zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 2000 Goldmark übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Auflösungsamt einzureichen. Die Entscheidung des Landesamts ist endgültig. Der § 25 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die Vertretung der Staatskasse in dem im Abs. 3 bezeichneten Beschwerdeverfahren steht dem Rechnungsdirektor des Oberlandesgerichts am Sitze des beteiligten Auflösungsamts zu. Die mittels Beschwerde anfechtbaren Beschlüsse des Auflösungsamts, durch welche der Kostenansatz ermäßigt wird, sind ihm zur Prüfung vorzulegen.

(5) Für die Festsetzung der in einem streitigen Verfahren dem Beteiligten zu erstattenden Kosten gelten die Bestimmungen der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung (§ 28 Abs. 3 Satz 3 der Zwangsauflösungsverordnung) entsprechend. Der § 29 Abs. 3 Satz 1 der Zwangsauflösungsverordnung findet Anwendung. Die Kosten sind in dem Kostenfestsetzungsbeschluß in Gold festzusetzen. In Reichswährung entstandene Kosten sind zum Zwecke der Festsetzung in Gold umzurechnen. Maßgebend ist der Umrechnungssatz (§ 2 Abs. 3) im Zeitpunkte der Verauslagung. Die Kostenberechnung (§ 103 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) hat die Umrechnung zu enthalten.

§ 7.

In Reichswährung entstandene bare Auslagen sind unter Aufrundung auf volle 10 Goldpfennige in Gold umzurechnen. Maßgebend ist für die Umrechnung der Goldumrechnungssatz (§ 2 Abs. 3) im Zeitpunkte der Verauslagung.

§ 8.

(1) Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt. Der § 2 Abs. 2 und 3 des Deutschen Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die zur Erhebung kommenden Stempel werden nach den für Gerichtskostenstempel geltenden Vorschriften behandelt. Die §§ 29, 30 des Preußischen Gerichtskostengesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über Einwendungen und Beschwerden, welche die Festsetzung des für die Stempelberechnung maßgebenden Wertes oder den Ansatz von Stempelbeträgen betreffen, gemäß § 6 dieser Verordnung entschieden wird.

(3) Die in Reichswährung berechneten Stempelabgaben sind für im Verfahren errichtete Urkunden nach dem am Tage ihrer Beurkundung, für sonstige Urkunden nach dem am Tage ihres Einganges bei der Auflösungsbehörde geltenden Umrechnungssatze (§ 2 Abs. 3) in Gold umzurechnen.

§ 9.

(1) Bei streitigen Vermögensansprüchen ist von dem Antragsteller für jede Instanz ein Gebührenvorschuß zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für die Instanz zum Ansatze kommen kann. Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen. Ausländer, die als Antragsteller auftreten, haben einen Vorschuß in Höhe des Dreifachen der vollen Gebühr zu zahlen. Die Vorschriften des § 85 Abs. 2, 3 und 5 und § 86 des Deutschen Gerichtskostengesetzes gelten im übrigen sinngemäß.

(2) Auf die Einforderung von Auslagenvorschüssen findet der § 6 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10.

(1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 2 Goldmark, soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein geringerer Gebührenbetrag bestimmt ist.

(2) Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, sind auf volle 10 Goldpfennige aufzurunden.

§ 11.

Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist:

1. die im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr, soweit es sich um streitige Ansprüche handelt;
2. die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr für alle anderen Angelegenheiten.

§ 12.

Für die Berechnung und Einziehung der nach dieser Verordnung zu berechnenden Gebühren, Auslagen und Stempel gelten die für die Berechnung und Einziehung der Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften.

II. Abschnitt.

Die einzelnen Verfahrensgebühren.

§ 13.

Als Verfahrensgebühren werden erhoben:

1. die Aufsichtsgebühr;
2. die Zwangsauflösungsgebühr;
3. die Anspruchsgebühr;
4. die Beschwerdegebühr.

§ 14.

(1) Als Aufsichtsgebühr wird jährlich nach dem Betrage des Vermögens die volle Gebühr des § 11 Nr. 2 erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet. Die Gebühr umfaßt die gesamte Tätigkeit der Auflösungsbehörde vom Beginne der Zwangsauflösung bis zum Freiwerden des Vermögens (§§ 1, 3, § 10 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 8 der Zwangsauflösungsverordnung), soweit nicht für einzelne Geschäfte besondere Gebühren vorgesehen sind (§ 18).

(2) Die gleiche Gebühr wie im Abs. 1 wird auch erhoben, sofern eine Zwangsauflösung nicht erfolgt, sowie für die Zeit bis zum Beginne der Zwangsauflösung (§ 3, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 3 der Zwangsauflösungsverordnung).

(3) Liegt dem Auflösungsamte die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so wird hierfür noch besonders nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, neben den Gebühren des Abs. 1 oder 2 für

jedes Rechnungsjahr das Zweifache der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2 erhoben. Das gleiche gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2, § 11 der Verordnung über Familiengüter in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 77). Die Gebühren dürfen indessen zehn vom Hundert der jährlichen Einkünfte nicht übersteigen.

(4) Für die Zeit vom Freiwerden des Vermögens bis zur Löschung der Fideikommißeigenschaft (Sperrfrist) sind für die Beaufsichtigung neben der Zwangsauflösungsgebühr (§ 15) die Gebühren des Abs. 1 und des Abs. 3 nur zur Hälfte zu erheben.

(5) Der Berechnung der Gebühren ist, soweit nicht die Vorschrift im Abs. 3 Anwendung findet, der Betrag des Vermögens nach Abzug der Schulden zugrunde zu legen. Der Wert von Gegenständen, die einen besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert haben (§ 18 der Zwangsauflösungsverordnung), ist, solange sie nicht gegen Entgelt veräußert werden, bei der Wertberechnung unberücksichtigt zu lassen; das gleiche gilt hinsichtlich der gemeinnützigen Anstalten (§ 17 der Zwangsauflösungsverordnung).

(6) In den Fällen des Abs. 1 und 2 darf die Gebühr, wenn es sich um ein reines Geldfideikommiß handelt, 10 v. H. der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten verbleiben, nicht übersteigen.

§ 15.

(1) Als Zwangsauflösungsgebühr wird das Vierfache der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2 nach dem Betrage des Vermögens erhoben. Sie umfaßt die gesamte Tätigkeit der Auflösungsbehörde während der Sperrfrist und die vor der Sperrfrist erfolgende Bildung von Wald-, Deich-, Wein- und Landgütern (§§ 12 bis 16 der Zwangsauflösungsverordnung) und von Stiftungen (§ 32 Abs. 2 a. a. O.), die Maßnahmen, betreffend die gemeinnützigen Anstalten und Leistungen (§ 17 a. a. O.), die Sicherstellung von Gläubigern (§§ 22 bis 24, 4, 7, 11, 20 und 21 a. a. O.) und die Sicherung von Gegenständen von künstlerischem, wissenschaftlichem oder geschichtlichem Werte (§ 18 a. a. O.), soweit nicht für einzelne Geschäfte besondere Gebühren vorgesehen sind.

(2) Die Gebühr wird bei Samtfideikommissen (§ 10 der Zwangsauflösungsverordnung) vom ganzen Vermögen, bei Geldfideikommissen (§ 11 a. a. O.) von dem jeweilig freiwerdenden Teile des Vermögens erhoben; im Falle des Widerrufs (§ 8 Abs. 3 a. a. O.) und bei Zwergfideikommissen (§ 9 a. a. O.) kommt sie nur zur Hälfte zur Erhebung.

(3) Bei Beginn der Sperrfrist ist ein zur Deckung der Hälfte der Zwangsauflösungsgebühr voraussichtlich ausreichender Betrag als Gebührenvorschuß zu erheben. Schon vorher kann in Anrechnung auf die Zwangsauflösungsgebühr ein entsprechender Vorschuß erhoben werden, wenn Anträge auf Bildung eines Wald-, Deich-, Wein- oder Landguts (§§ 14 bis 16 der Zwangsauflösungsverordnung) vor Beginn der Sperrfrist gestellt werden.

(4) Bei der Wertberechnung findet ein Schuldenabzug nicht statt. Der § 14 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 16.

(1) Als Anspruchsgebühr wird erhoben die volle Gebühr des § 11 Nr. 1 für das Verfahren über streitige, bei dem Auflösungsamt anhängig gemachte Ansprüche. In den Fällen des § 39 der Zwangsauflösungsverordnung ist sie nur zu erheben, wenn das Vermögen auf Antrag für frei erklärt oder das Verlangen des Antragstellers, das Vermögen für gebunden zu erklären, abgelehnt wird.

(2) Die Anspruchsgebühr wird nur zu zwei Zehnteilen erhoben, wenn der streitige Anspruch durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht erledigt wird oder wenn der Antrag, bevor über ihn eine Entscheidung getroffen worden ist, zurückgenommen wird.

(3) Für die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 27 Abs. 5 der Zwangsauflösungsverordnung wird ein Zehnteil der Anspruchsgebühr erhoben. Das Auflösungsamt kann indessen aus Billigkeitsgründen anordnen, daß von der Erhebung dieser Gebühr abzusehen ist.

§ 17.

Als Beschwerdegebühr wird erhoben die volle Gebühr des § 11 Nr. 1 für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Landesamt kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder anordnen, daß von der Erhebung einer Gebühr abzusehen ist.

§ 18.

(1) Außer den im § 13 bezeichneten Gebühren werden erhoben:

1. für die Aufnahme von Familienschlüssen oder Beschlüssen gemäß § 10 Abs. 6 der Zwangsauflösungsverordnung die volle Gebühr des § 11 Nr. 2; betrifft der Familienschluß jedoch die freiwillige Auflösung des Familienguts (§ 38 Abs. 1 der Zwangsauflösungsverordnung, § 2 der Verordnung über Familiengüter), das Dreifache der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2;
2. für die Errichtung von Stiftungen in den Fällen des § 10 Abs. 8 und 9, §§ 14 bis 16 und 21 der Zwangsauflösungsverordnung und für die Änderung von Satzungen in diesen Fällen die volle Gebühr des § 11 Nr. 2; für die Beaufsichtigung der Stiftung in diesen Fällen und in den Fällen der §§ 17 und 18 der Zwangsauflösungsverordnung jährlich zwei Zehnteile der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2. Soweit die Errichtung einer Stiftung auf Grund eines Familienschlusses erfolgt, wird eine besondere Gebühr für die Errichtung der Stiftung neben der Gebühr für die Aufnahme des Familienschlusses nicht erhoben;
3. für die Einleitung einer Pflegschaft einschließlich der Bestellung des Pflegers (§ 19 Abs. 9, § 28 Abs. 10 der Zwangsauflösungsverordnung, § 3 Abs. 4 der Verordnung über Familiengüter) die volle Gebühr des § 11 Nr. 2. Die gleiche Gebühr wird auch erhoben für die Bestellung eines Pflegers aus Anlaß der Einleitung einer Schuldenpflegschaft, sofern der Pfleger nur zu vorbereitenden Maßnahmen bestellt wird (§ 26 Abs. 5 der Zwangsauflösungsverordnung);
4. für das Schuldentilgungsverfahren (§ 26 der Zwangsauflösungsverordnung) sowie für das Schuldenpflegschaftsverfahren (§ 26 Abs. 5, a. a. O.) die halbe Gebühr des § 11 Nr. 1. Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 des Deutschen Gerichtskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Auf die Gebühr für das Schuldenpflegschaftsverfahren ist die Gebühr zu Nr. 3 Satz 2 anzurechnen. Für das Schuldentilgungsverfahren im Falle des § 12 Abs. 4 der Zwangsauflösungsverordnung wird eine Gebühr nicht erhoben;
5. im Verfahren einer Sequestration (§ 28 Abs. 12 der Zwangsauflösungsverordnung) für jedes Jahr das Zweifache der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2. Die Bestimmungen der §§ 126, 127 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gelten sinngemäß;
6. für die Führung der gesamten Aufsicht über ein Waldgut einschließlich der gemäß § 12 und § 13 der Zwangsauflösungsverordnung vorkommenden Geschäfte jährlich nach dem Betrage des Vermögens drei Zehnteile der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2. Die Gebühr entfällt, soweit die Aufsichtsgebühr aus § 14 dieser Verordnung zu erheben ist. Die Vorschrift über die Wertberechnung im § 14 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Es kommen ferner zur entsprechenden Anwendung:

1. die Vorschriften der §§ 84 bis 86 des Preußischen Gerichtskostengesetzes für das Auseinandersetzungsverfahren über die Anteile eines Samtfideikommisses gemäß § 10 Abs. 5 der Zwangsauflösungsverordnung;
2. die Vorschriften der §§ 40 bis 46, 48, 74 und 78 des Deutschen Gerichtskostengesetzes im Fideikommißkonkursverfahren (§ 26 Abs. 6 der Zwangsauflösungsverordnung);
3. die Vorschriften des § 101 des Preußischen Gerichtskostengesetzes im Verfahren zur Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 25 Abs. 1, § 28 Abs. 12 der Zwangsauflösungsverordnung);
4. die Vorschriften des § 33 Ziffer 6 des Deutschen Gerichtskostengesetzes im Aufgebotsverfahren gemäß § 25 Abs. 6 der Zwangsauflösungsverordnung; in den Fällen des § 10 Abs. 7 und des § 25 Abs. 2 der Zwangsauflösungsverordnung ist nur die Hälfte der Sätze des § 33 Ziffer 6 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben;
5. die Vorschrift des § 48 des Preußischen Gerichtskostengesetzes auf die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, wenn das Geschäft von der Auflösungsbehörde selbst vorgenommen wird;
6. die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes im Vollstreckungsverfahren (§ 28 Ziffer 12 der Zwangsauflösungsverordnung), soweit keine besondere Gebühr angeordnet ist (Abs. 1 Ziffer 5; Abs. 2 Ziffer 3).

Für die Entscheidung über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung von Zeugnissen über die Rechtskraft und über Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 19.

Bei der den Auflösungsämtern oder ihren Mitgliedern durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. September 1921 (Justiz-Ministerial-Bl. S. 498) zugewiesenen beurkundenden Tätigkeit finden die Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 20.

Auf die Erhebung von Auslagen sind die Vorschriften der §§ 109 bis 112, § 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß für die an die Partei erlassenen Erinnerungsschreiben Schreib- und Postgebühren besonders zu erheben sind. Im Falle des § 112 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gelten für die Tagegelder und Fahrkosten die Bestimmungen über die Reisekosten in Staatsdienstangelegenheiten. Die Mitglieder der Auflösungsämter beziehen die Sätze der Besoldungsgruppe XII und die des Landesamts die Sätze der Besoldungsgruppe XIII, soweit sie nicht einer höheren Besoldungsgruppe angehören oder angehört haben.

§ 21.

Im übrigen gelten in Ansehung der anzusetzenden Kosten sinngemäß die Bestimmungen

der § 6 Abs. 2 und 4, §§ 7 bis 17, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2, §§ 38, 39, § 50 Abs. 1 Ziffer 2, § 88, § 105 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 4, § 106 Abs. 1, §§ 107, 115, 119, 136 und 140 Abs. 1 und 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes

und daneben bei streitigen Ansprüchen die Bestimmungen

der §§ 3, 25, 39, 75 Abs. 1, §§ 76, 90, 91 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.

III. Abschnitt.

Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte, der Gerichtsvollzieher und der Zeugen und Sachverständigen.

§ 22.

(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Vertretung des Besitzers in dem Verfahren vor den Auflösungsbehörden während der Sperrfrist (§ 22 Abs. 1 Satz 1 der Zwangsauflösungsverordnung), wenn sich die Vertretung auf das gesamte Verfahren erstreckt, die volle Gebühr des § 11 Nr. 2. Erstreckt seine Tätigkeit sich dabei auf die Vertretung des Besitzers im Konkurse, Schuldentilgungs-, Sicherungs- oder Pflegschaftsverfahren (§§ 23 bis 26 der Zwangsauflösungsverordnung) oder im Verfahren der Bildung eines Wald-, Wein-, Deich- oder Landguts, einer Stiftung oder der Übertragung des Vermögens einer gemeinnützigen Anstalt (§§ 12 bis 18 a. a. O.), so kann die Gebühr bei besonderer Mühewaltung des Rechtsanwalts angemessen erhöht werden, sie darf aber insgesamt das Zweifache der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2 nicht übersteigen.

(2) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts während der Sperrfrist auf die Vertretung des Besitzers in einer der im Abs. 1 Satz 2 genannten Verfahrensarten, so erhält er drei Zehnteile der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2; in schwierigen Fällen kann diese Vergütung auf den Betrag der vollen Gebühr erhöht werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die entsprechende Tätigkeit des Rechtsanwalts vor Beginn der Sperrfrist.

(3) Für die Vertretung des Besitzers oder eines anderen Beteiligten im Verfahren der freiwilligen Auflösung (§ 38 der Zwangsauflösungsverordnung) erhält der Rechtsanwalt, wenn sich seine Tätigkeit auf das ganze Verfahren erstreckt, die volle Gebühr des § 11 Nr. 2. In besonders schwierigen Fällen kann diese Gebühr auf das Zweifache erhöht werden.

(4) Im übrigen erhält der Rechtsanwalt, soweit es sich nicht um die Vertretung im Verfahren über einen streitigen Anspruch handelt (§ 23), eine Vergütung für seine Tätigkeit nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 4 bis 6, 8 bis 17 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Neben den allgemeinen Gebühren in Abs. 1 bis 3 erhält er indessen nur die Sondergebühren der Art. 10 und 13 a. a. O. mit der Maßgabe, daß ihm für die Anfertigung des Entwurfs eines Rechtsgeschäfts eine besondere Gebühr nicht zusteht.

(5) Über die Befugnis zur Erhöhung der Gebühren in Abs. 1 bis 3 entscheiden die Auflösungsbehörden. Gegen die Entscheidung des Auflösungsamts steht dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Höhe der Beschwerdesumme die Beschwerde an das Landesamt zu.

§ 23.

Dem als Bevollmächtigten einer Partei in einem vor dem Auflösungsamt anhängigen Streit über einen Anspruch bestellten Rechtsanwalte steht für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information die Hälfte der Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu (Prozeßgebühr). Die gleiche Gebühr erhält er für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr), für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr) und für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren (Beweisgebühr).

§ 24.

(1) Die Gebührensätze des § 23 gelten auch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesamte, wenn ein streitiger Anspruch Gegenstand der Beschwerde ist.

(2) In allen anderen Fällen erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung im Beschwerdeverfahren drei Zehnteile der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2.

(3) Für die Vertretung im Verfahren über den Einspruch (§ 27 Abs. 5 der Zwangsauflösungsverordnung) erhält der Rechtsanwalt, der die Partei bereits in dem vorausgegangenen Verfahren vertreten hatte, bei streitigen Ansprüchen noch drei Zehnteile der in dem § 23 bestimmten Gebühren, in allen anderen Fällen noch zwei Zehnteile der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2.

§ 25.

(1) Im übrigen finden unbeschadet der Bestimmungen im § 10 Abs. 1 und nachstehend im Abs. 2 für die Vertretung im Verfahren über streitige Ansprüche und für die Vertretung eines Gläubigers im Fideikommißkonkursverfahren die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3, 5 bis 7 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der vollen Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte fünf Zehnteile dieser Sätze als volle Gebühr gelten.

(2) In den Fällen der §§ 88, 89 und 93 Abs. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entscheiden die Auflösungsbehörden endgültig.

§ 26.

Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher gelten die Bestimmungen der Art. 19 bis 25 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe dieser Verordnung sinngemäß.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 27.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch dann anwendbar, wenn in den durch die Verordnung getroffenen Angelegenheiten an Stelle der Auflösungsbehörden ein Gericht tätig wird.

§ 28.

In allen Fällen, in denen in dieser Verordnung auf das Preußische Gerichtskostengesetz, das Deutsche Gerichtskostengesetz, die Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnung der Rechtsanwälte und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Bezug genommen ist, gelten die Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107), des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12), der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 410) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107), der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692, 1909 S. 475, 1910 S. 767, 1916 S. 1263, 1919 S. 2115, 1921 S. 910, 1923 I S. 1 u. 813)

und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 242) und des Gesetzes vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) mit allen Abänderungen, die diese Gesetze bisher erfahren haben oder noch erfahren werden.

§ 29.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung über das Kostenwesen bei der Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Gebührenordnung für Auflösung von Familiengütern) vom 18. Juni 1921 (Gesetzsamml. S. 429) außer Kraft.

§ 30.

Die Aufsichtsgebühren (§ 14 Abs. 1 bis 4, § 18 Abs. 1 Nr. 6) für das Jahr 1923 sind nach dieser Verordnung zu berechnen. Zu den Aufsichtsgebühren für das Jahr 1923 ist ein Zuschlag von 100 vom Hundert zu erheben. Die für das Jahr 1922 gezahlten Aufsichtsgebühren sind in Gold umgerechnet auf die für das Jahr 1923 zu erhebenden Gebühren in Anrechnung zu bringen. Etwa überschießende Beträge sind nicht zurückzuzahlen, sondern auf später entstehende Kosten zu verrechnen. Für die Umrechnung ist, sofern die Zahlung nach dem 31. August 1923 erfolgt ist, der am Tage der Zahlung geltende Goldumrechnungssatz (§ 2 Abs. 3), sofern die Zahlung in einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist, das am Tage der Zahlung geltende Goldzollaufgeld maßgebend. Soweit die Aufsichtsgebühren für das Jahr 1922 noch nicht gezahlt sind, ist von ihrer Einziehung abzusehen.

§ 31.

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf alle zu dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht fällig gewordenen Kosten und noch nicht beendeten Geschäfte, in letzterer Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind. Ist zur Deckung der Gebühren und Auslagen vor dem Inkrafttreten der Verordnung ein Vorschuß erfordert, so wird dieser in Gold umgerechnet und auf die entstandenen Kosten in Anrechnung gebracht. Für die Umrechnung ist bei bereits bezahlten Vorschüssen, sofern die Zahlung nach dem 31. August 1923 erfolgt ist, der am Tage der Zahlung geltende Umrechnungssatz (§ 2 Abs. 3), sofern die Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist, das am Tage der Zahlung geltende Goldzollaufgeld maßgebend. Noch nicht bezahlte Vorschüsse werden nach dem am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Goldumrechnungssatze (§ 2 Abs. 3) umgerechnet.

(2) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden, und Auslagen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, werden, soweit sie noch nicht erfordert und soweit sie nicht durch Vorschüsse gedeckt sind, unbeschadet der Vorschrift im § 30, in Gold umgerechnet. Für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (§ 2 Abs. 3) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend. Die sich hiernach ergebenden Gesamtbeträge sind auf volle 50 Goldpfennige nach unten abzurunden. Beträge von weniger als 50 Goldpfennigen werden weder erhoben noch erstattet.

(3) Bei anhängigen streitigen Ansprüchen, die eine in Reichswährung ausgedrückte Geldsumme betreffen, bestimmt sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werdenden Gebühren nach dem Umrechnungssatze (§ 2 Abs. 3) im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(4) Bezüglich der Gebühren, Auslagen und Vorschüsse, die auf Grund der Gebührenordnung für Rechtsanwälte berechnet worden sind oder berechnet werden, gelten die Vorschriften des Artikels VII der Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1188) sinngemäß.

§ 32.

Der Justizminister kann nähere Vorschriften, insbesondere zur Ausführung dieser Verordnung, erlassen.

Berlin, den 11. Januar 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.

Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.